

## Strafrechtliche Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Die Situation im Gesundheits- und Arbeitsschutz wird gegenwärtig dadurch gekennzeichnet, daß es trotz großer Bemühungen der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen und der dabei erreichten Erfolge noch nicht gelungen ist, überall eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen, Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit zu schaffen. Die Zahl von etwa 370 000 Unfällen im Jahr<sup>1</sup> und die damit verbundenen außerordentlich großen volkswirtschaftlichen Schäden beweisen dies deutlich, obwohl im Vergleich zum Unfallgeschehen in Westdeutschland die umfassende Fürsorge der Gesellschaft für den arbeitenden Menschen in unserer Republik deutlich zum Ausdruck kommt. Während in unserer Republik auf je 1000 Beschäftigte 46 Unfälle registriert wurden, sind es in Westdeutschland 109<sup>1 2</sup>.

Die Erscheinungsformen der Straftaten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sind, in Abhängigkeit von den jeweiligen technischen und arbeitsorganisatorischen Gegebenheiten in dem betreffenden Betrieb oder Bereich, außerordentlich vielgestaltig. Trotzdem konzentrierten sich die Ursachen und begünstigenden Umstände der Rechtsverletzungen im Arbeitsschutz auf bestimmte Erscheinungen.

Zunächst ist festzustellen, daß es eine Reihe von Umständen gibt, die sich — von den einzelnen Betrieben nicht oder nicht direkt beeinflussbar — nachteilig auf die umfassende Durchsetzung und Durchführung des Arbeitsschutzes auswirken.

Ein solcher Umstand ist z. B. darin zu sehen, daß eine Reihe von Arbeitsschutzanordnungen sowohl hinsichtlich ihrer technischen als auch ihrer juristischen Ausgestaltung nicht den Anforderungen entsprechen. So sind beispielsweise einige Arbeitsschutzanordnungen nicht genügend auf die Besonderheiten bestimmter Produktionsbereiche abgestellt<sup>3 4</sup>. Teilweise stellen Arbeitsschutzanordnungen Anforderungen, die von den Betrieben nicht erfüllt werden können<sup>5</sup>. Einige Arbeitsschutzanordnungen konzentrieren sich nicht auf die Grundsätze, sondern versuchen, alle Detailfragen zu regeln, ohne jedoch dabei die Besonderheiten der einzelnen Produktionsbereiche ausreichend zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Arbeitsschutzanordnungen durch betriebliche Arbeitsschutzinstruktionen und Arbeitsanweisungen wird dann nicht für notwendig gehalten. In vielen Fällen ist die Feststellung der den einzelnen leitenden Mitarbeitern obliegenden Pflichten an Hand der Arbeitsschutzanordnung nur schwer möglich und bedarf weitgehender juristischer Auslegungen<sup>5</sup>. Die für die Ausarbeitung und den Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen zuständigen Organe sollen deshalb sowohl Praktiker aus den jeweiligen ökonomischen Be-

reichen als auch Juristen in die Vorbereitung und Ausarbeitung von Arbeitsschutzanordnungen einbeziehen.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß bei der Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern den Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird. Das führt dazu, daß die Absolventen technischer Lehreinrichtungen nur über geringe Kenntnisse im Arbeitsschutz verfügen und die Bedeutung des Arbeitsschutzes unterschätzen. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sollte deshalb bei der Aufstellung bzw. Bestätigung der Studienplätze diesen Fragen in Zukunft größere Beachtung schenken. Unseres Erachtens ist auch eine Fachschulausbildung für Sicherheitsinspektoren angebracht.

Es soll nicht verkannt werden, daß sich in einigen Fällen der zur Zeit noch bestehende Arbeitskräftemangel nachteilig auf die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auswirkt, weil z. B. das notwendige Instandhaltungs- und Reparaturprogramm nicht umfassend durchgeführt werden kann, so daß möglicherweise die Arbeitssicherheit nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist. Es kommt auch vor, daß Arbeitskräfte, die nach den gesetzlichen Bestimmungen bei bestimmten Arbeiten als Sicherungsposten oder Aufsichtspersonen gestellt werden müssen, nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Nach wie vor drückt sich auch ungenügendes Verantwortungsbewußtsein leitender Mitarbeiter in gleichgültigem Verhalten gegenüber Mißständen im Gesundheits- und Arbeitsschutz aus. Überholte Auffassungen behindern auch heute noch die wirksame Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes<sup>6</sup>. So vertreten z. B. einige Wirtschaftsfunktionäre die Auffassung, daß Planerfüllung und Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht möglich seien, wenn die zur Gewährleistung der Sicherheit der Werktätigen notwendigen Maßnahmen umfassend durchgeführt würden. Diese Wirtschaftsfunktionäre verkennen, daß die Gewährleistung des Arbeitsschutzes nicht nur schlechthin mit der Planerfüllung zu vereinbaren ist, sondern daß grundsätzlich gerade durch die strikte Beachtung der Sicherheitsbestimmungen eine Steigerung der Arbeitsproduktivität erreicht werden kann. Abgesehen davon, daß sich der durch Arbeitsunfälle bedingte zeitweilige oder gänzliche Ausfall von qualifizierten Arbeitskräften zumeist nachteilig auf die Planerfüllung auswirkt, muß beachtet werden, daß die Beseitigung von Gefahren am Arbeitsplatz zugleich der Erleichterung der Arbeit und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen dient. Das sind zweifellos Umstände, die nicht ohne Einfluß auf die Arbeitsproduktivität bleiben können.

Ein weiteres Argument, das gelegentlich bei der Untersuchung und Beurteilung von Pflichtverletzungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vorgebracht wird, ist darauf gerichtet, die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen den Kontrollorganen des Arbeitsschutzes aufzuerlegen. In einigen Fällen wird auch versucht, die Verantwortung auf die Werktätigen abzuwälzen, die in den betreffenden Fällen zu Schaden gekommen sind, und zwar mit dem Argument, daß diese den Unfall selbst verschuldet hätten (Theorie des Selbstverschuldens).

Auf der Grundlage dieser fehlerhaften Auffassung kommt es in den Betrieben dazu, daß die Aufgaben und

<sup>6</sup> vgl. auch den Beitrag von Simon in diesem Heft.

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1963 S. 520 und 1964 S. 544.

<sup>2</sup> Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1964 S. 413 und 147.

<sup>3</sup> So findet z. B. die ASAO 8501 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — vom 1. Oktober 1962 (GBl.-Sonderdruck Nr. 358) sowohl für Kleinanlagen als auch für die unter ganz anderen Bedingungen gebauten Großdestillationsanlagen Anwendung.

<sup>4</sup> Die ASAO 31/2 - Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 (GBl. II S. 554) verlangt die Anwendung funkenfreier Werkzeuge, die jedoch in der DDR nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu z. B. O.G. Urteil vom 4. April 1964 - 2 Ust 29/63 - NJ 1964 S. 282 ff. Mit dieser Entscheidung war es notwendig, die ASAO 631/1 auszulegen, weil die Pflichten des Investbauleiters bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten nicht eindeutig festgelegt sind.